



Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest aus Ungarn

vom 14. November 2016

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf die Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes vom
1. Juli 1966¹
und auf Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18. November 2015² über die Ein-,
Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den
EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen,
verordnet:*

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung soll die Einschleppung der Geflügelpest in die Schweiz verhindern.

² Sie regelt die Einfuhr von lebendem Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Geflügelfleisch und Konsumeiern aus Ungarn.

Art. 2 Einfuhr von lebendem Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Bruteiern

Die Einfuhr von lebendem Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Bruteiern aus den im Anhang aufgeführten Schutz- und Überwachungszonen in Ungarn ist verboten.

Art. 3 Einfuhr von Geflügelfleisch

Die Einfuhr von Geflügelfleisch aus den im Anhang aufgeführten Schutzzonen in Ungarn ist verboten, ausser wenn es nach der Richtlinie 2002/99/EG³ hitzebehandelt ist.

SR 916.443.102.6

¹ SR 916.40

² SR 916.443.11

³ Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11; zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 234.

Art. 4 Einfuhr von Konsumeiern

¹ Die Einfuhr von Konsumeiern aus den im Anhang aufgeführten Schutz- und Überwachungszonen in Ungarn ist verboten.

² Erlaubt ist die Einfuhr von Konsumeiern:

- a. aus den Schutzzonen, wenn die Importeurin oder der Importeur nachweisen kann, dass die Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 2005/94/EG⁴ erfüllt sind;
- b. aus den Überwachungszonen, wenn die Importeurin oder der Importeur nachweisen kann, dass die Voraussetzungen nach Artikel 30 Buchstabe c Ziffern v und vi der Richtlinie 2005/94/EG erfüllt sind.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. November 2016 in Kraft.⁵

14. November 2016

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

i.A. Prisca Grossenbacher

⁴ Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmassnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG, ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16; geändert durch Richtlinie 2008/73/EG, ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.

⁵ Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang
(Art. 2–4)

Schutz- und Überwachungszonen

Folgende Gebiete in Ungarn sind als Schutz- und Überwachungszonen definiert worden:

Komitat	Kreis	Gebiet	Ist Schutzzone bis zum Datum	Ist Über- wachungszone bis zum Datum
Békés	Orosháza	Innerhalb eines Umkreises von 3 km um die GPS-Koordinaten N46.39057; E20.74251 ergänzt um die gesamten bebauten Gebie- te der Ortschaft Tótkomlós.	27.11.2016	6.12.2016
		Innerhalb eines Umkreises von 10 km um die GPS-Koordinaten N46.39057; E20.74251 ergänzt um die gesamten bebauten Gebie- te der Ortschaften Békéssámson, Kaszaper, Végegyháza und Mezőhegyes.		6.12.2016
Csongrád	Makó	Innerhalb eines Umkreises von 3 km um die GPS-Koordinaten N46.39057; E20.74251 ergänzt um die gesamten bebauten Gebie- te der Ortschaft Nagyér.	27.11.2016	6.12.2016
		Innerhalb eines Umkreises von 10 km um die GPS-Koordinaten N46.39057; E20.74251.		6.12.2016

